

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0066

12. März 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die folgende Verpackung

- **Faltschachtel aus Karton mit den Abmessungen L/B/H 4,8 x 4,8 x 11,1cm**
- **Weich-Polyethylen-Beutel mit den Abmessungen L/B 11 x 14,8cm sowie**
- **Etikett mit Produktangaben (4 x 7,5cm)**

zur Befüllung mit Magnetventil „VMPA14“ des Herstellers Festo AG & Co. KG gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Am 1. August 2019 wurde bei der Zentralen Stelle eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Hierzu wurde ausgeführt, dass der Antrag für die Festo Vertrieb GmbH & Co. KG gestellt werde. Die Festo Vertrieb GmbH & Co. KG würde als Inverkehrbringerin angesehen, da jene die Produkte der Festo AG & Co. KG an die Endkunden verkaufe. Daher sei auf dem Etikett die Festo AG & Co. KG genannt.

Beurteilt werden solle ein Etikett mit Produktangaben, eine LDPE-Tüte sowie eine Faltschachtel aus Karton, in der sich ein Magnetventil „VMPA14“ befinde. Die Verpackung diene als Staub- und Transportschutz und würde mehrheitlich in der Industrie anfallen. Die Verpackung sei daher als nicht systembeteiligungspflichtig einzustufen.

Zum Beleg wurden Gutachten der REVISA Cycle Proof GmbH „über die Systembeteiligungspflicht der Festo Vertrieb GmbH & Co. KG“ vom 15. März 2019 sowie „über die Pflicht zur Abgabe einer

Vollständigkeitserklärung nach § 10 Abs. 1 VerpackV (5. Novelle) der Festo AG & Co.“ vom 9. Dezember 2008 vorgelegt.

Am 5. August 2019 ging bei der Zentralen Stelle je ein Muster der beschriebenen Faltschachtel, der LDPE-Tüte sowie des Etiketts ein.

Mit Nachricht vom 17. September 2019 teilte die Zentrale Stelle der Antragstellerin mit, dass Hersteller derjenige sei, der Verpackungen erstmals in Verkehr bringe und ein Inverkehrbringen nur dann nicht vorliege, wenn der Name bzw. die Marke des tatsächlichen Befüllers nicht auf der Verpackung stünde. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall.

Sie forderte den Absender des Antrags, einen Mitarbeiter der Festo AG & Co. KG, daher zur Vorlage einer Vollmacht auf und erbat detailliertere Informationen zu dem Magnetventil.

Am 27. September 2019 erhielt die Zentrale Stelle die angeforderte Vollmacht, eine Montageanleitung sowie eine Kataloginformation zum Magnetventil.

Gegenstand der Beurteilung war die übersandte Verpackung bestehend aus einer Faltschachtel aus Karton mit den Abmessungen L/B/H 4,8 x 4,8 x 11,1cm, einem Weich-Polyethylen-Beutel mit den Abmessungen L/B 11 x 14,8cm sowie einem Etikett mit Produktangaben (4 x 7,5cm) zur Befüllung mit einem Magnetventil „VMPA14“ des Herstellers Festo AG & Co. KG („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Vertreiberin des mit einem Magnetventil „VMPA14“ des Herstellers Festo AG & Co. KG befüllten Prüfgegenstandes und dürfte den befüllten Prüfgegenstand gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 VerpackG nicht zum Verkauf anbieten, wenn der Hersteller der Verpackung entgegen § 9 Absatz 1 VerpackG nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert wäre. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einem Magnetventil „VMPA14“ des Herstellers Festo AG & Co. KG („**Magnetventil**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist auch eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den Magnetventil eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Faltschachtel aus Karton mit Etikett und Kunststoffbeutel) und Ware (Magnetventil), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Magnetventile sind Geräte, über die der Fluss von gasförmigen oder flüssigen Stoffen gesteuert wird. Magnetventile regeln z.B. den Fluss von Wasser, Heißwasser, Dampf, Brauchwasser, von Luft und Gasen aller Art, von Mineralölerzeugnissen, von chemische Erzeugnissen verschiedenster Art sowie auch von flüssigen oder pastösen Lebensmitteln. Magnetventile werden v.a. im Maschinen- und Anlagenbau und im Heizungsanlagenbau eingesetzt. Das in Frage stehende Magnetventil ist in erster Linie für einen Einsatz in der industriellen Fertigungstechnik bestimmt.

Für Maschinen- bzw. Anlagenbauteile wie das Magnetventil existiert im Katalog kein Produktblatt. Auch ist keines der im Katalog aufgeführten Produkte Maschinen- bzw. Anlagenbauteilen wie Magnetventilen ähnlich, so dass eine entsprechende Anwendung des Kataloges ausscheidet.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produktes ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Vielmehr ist ausgehend vom Gesamtmarkt des nicht im Katalog aufgeführten Produktes zu beurteilen, wo die betreffende Verpackung nach Gebrauch typischerweise als Abfall anfällt.

Anwender von Magnetventilen sind allgemein Industriebetriebe des Maschinenbaus, Anlagenbauer, Servicebetriebe des Maschinen- und Anlagenbaus sowie der Pumpentechnik,

Maschinenschlosser sowie Betriebe des Heizungsbaus. Diese veräußern Magnetventile nicht lediglich weiter, sondern nutzen diese bestimmungsgemäß bei der Herstellung oder der Reparatur von Maschinen bzw. Anlagen. Sie sind damit Endverbraucher der Magnetventile.

Verpackungen von Magnetventilen, insbesondere für den Einsatz in der industriellen Fertigungstechnik, fallen damit typischerweise bei Endverbrauchern an und werden diesen dementsprechend auch angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Magnetventile gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Faltschachtel aus Karton mit Etikett und Kunststoffbeutel) und Ware (Magnetventil) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushalte und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Endverbraucher von Magnetventilen sind Industriebetriebe des Maschinenbaus, Anlagenbauer, Servicebetriebe des Maschinen- und Anlagenbaus sowie der Pumpentechnik, Maschinenschlosser sowie Betriebe des Heizungsbaus.

Ein Teil der Verpackungen von Magnetventilen fällt zwar in handwerklichen Betrieben des Heizungsbaus oder in kleineren Servicebetrieben des Maschinen- und Anlagenbaus unterhalb des Mengenkriteriums an. Insgesamt überwiegen als Anfallstellen jedoch Industriebetriebe, Anlagenbauer und handwerkliche Betriebe oberhalb des Mengenkriteriums. Magnetventile sind Produkte mit einer sehr hohen Vielfalt der Abmessungen und technischen Ausprägungen. Der Inhalt von je einem Ventil pro Verpackung ist daher auch bei der Anwendung in einem Großbetrieb nicht ungewöhnlich. Hieraus folgt der typische Anfall von Verpackungen von Magnetventilen bei anderen als privaten Endverbrauchern unabhängig von der Verpackungsgröße.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





